

Studien
zu Staat, Recht und Verwaltung

27

Michael Wenzel

Der Rechtspfleger aus der Perspektive des öffentlichen Rechts

Zugleich ein Beitrag zum Richter- und Gerichts begriff
des Grundgesetzes



Nomos

Studien zu Staat, Recht und Verwaltung

Herausgegeben von
Prof. Dr. Gabriele Britz
Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem
Prof. Dr. Jens-Peter Schneider

Band 27

Michael Wenzel

Der Rechtspfleger aus der Perspektive des öffentlichen Rechts

Zugleich ein Beitrag zum Richter- und Gerichtsbeginn
des Grundgesetzes



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Speyer, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Diss., 2019

ISBN 978-3-8487-6033-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-0153-2 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Für meine Ehefrau Selina und
meine Eltern*

Vorwort

Die Arbeit wurde im August des Jahres 2018 an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer als Dissertation eingereicht. Die mündliche Prüfung fand am 27. März 2019 statt. Das Literaturverzeichnis wurde vor der Veröffentlichung mit Stand Mai 2019 aktualisiert. Literatur und Rechtsprechung, die nach Juli 2018 datieren, wurden noch vereinzelt berücksichtigt. Soweit die Arbeit speziell auf Vorschriften des rheinland-pfälzischen Landesrechts Bezug nimmt, versteht sich dies als exemplarischer Verweis auch auf entsprechende Parallelnormen der übrigen Länder.

Ein besonderer Dank gebührt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Mario Martini. Er hat nicht nur die Befassung mit der Thematik angeregt, sondern mich auch während des gesamten Promotionsverfahrens vorbildlich betreut. In meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl und als Forschungsreferent in dem von ihm geleiteten Programmbereich am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer hatte er zu jeder Zeit ein offenes Ohr für mich und stand mir mit fachlichem Rat zur Seite. Der Austausch mit ihm war stets außerordentlich bereichernd und hat meinen Blick auf das öffentliche Recht nachhaltig geprägt.

Herrn Prof. Dr. Joachim Wieland danke ich herzlich dafür, dass er die Zweitbegutachtung der Arbeit übernommen hat.

Bei Frau RiBVerfG Prof. Dr. Gabriele Britz, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem und Herrn Prof. Dr. Jens-Peter Schneider bedanke ich mich für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe „Studien zu Staat, Recht und Verwaltung“.

Dem Verband Bund Deutscher Rechtspfleger e. V. danke ich für einen großzügigen Zuschuss zu den Druckkosten. In der Kommunikation und dem wissenschaftlichen Dialog gab der Verband mir stets das sichere Gefühl, dass er ausschließlich am ergebnisoffenen fachlichen Erkenntnisgewinn interessiert ist. Diesen Umstand weiß ich sehr zu schätzen.

Ferner danke ich der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, die mich bei der Veröffentlichung ebenfalls mit einem Druckkostenzuschuss finanziell unterstützt hat.

Meinen Kolleginnen und Kollegen an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer danke ich für die schöne gemeinsame

Vorwort

Zeit und die herzliche Zusammenarbeit. Namentlich hervorheben möchte ich mit Dr. Florian Ammerich-Dahlem, Thomas Kienle, David Nink, Tobias Rehorst und David Wagner jene, die durch ihre fortwährende Bereitschaft zur interessierten und gleichzeitig kritischen Diskussion in besonderer Weise zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Beate Bukowski danke ich für die formale Durchsicht des Manuskripts.

Gewidmet ist diese Arbeit meiner Ehefrau Selina Wenzel sowie meinen Eltern Andrea und Rainer Wenzel. Meine Ehefrau war mir (nicht erst) während der Promotionszeit ein liebevoller, nachsichtiger und verständnisvoller Rückhalt. Ohne sie und ihren Beistand wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Auch meinen Eltern kann ich nicht genug danken. Dass ich mir ihrer bedingungslosen und fortwährenden Unterstützung immer gewiss sein durfte, empfinde ich als großes Glück.

Speyer, im Juni 2019

Michael Wenzel

Inhaltsübersicht

Abbildungsverzeichnis	25
Teil 1: Einführung und Gang der Darstellung	27
Teil 2: Der Rechtspfleger und das einfache Recht	33
A. Geschichtliche Entwicklung des Rechtspflegers: Der Rechtspfleger vor Erlass des ersten RPfG	33
B. Der amtsrechtliche Status des Rechtspflegers	41
C. Der Rechtspfleger als Beamter mit einer besonderen Funktion	48
D. Die gerichtlichen Zuständigkeiten des Rechtspflegers; die ihm übertragenen Aufgaben	61
E. Die Unabhängigkeit des Rechtspflegers	85
F. Das Verfahren vor dem Rechtspfleger	148
G. Die Entscheidung des Rechtspflegers	162
H. Rechtspfleger und Verwaltungs(-verfahrens-)recht	202
I. Ergebnis zum zweiten Teil der Arbeit: Der Rechtspfleger ist ein Unikat	216
Teil 3: Der Rechtspfleger und das Verfassungsrecht	219
A. Der Aufgabenbestand des Rechtspflegers als verfassungsrechtliche Problemzone	221
B. Das Rechtsprechungsmonopol der Richter (Art. 92 GG)	229
C. Rechtspfleger und verfassungsrechtlich verbürgte Rechtsschutzgewährung	328
D. Der Rechtspfleger und die Garantie sachlicher Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GG	339
E. Persönliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers qua Verfassungsrecht?	348
F. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG: Recht auf den gesetzlichen Rechtspfleger?	352

Inhaltsübersicht

G. Art. 103 Abs. 1 GG: Gehörgewährung durch den Rechtspfleger	357
H. Direktiven aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip?	388
I. Die gerichtliche Vorlagekompetenz nach Art. 100 GG	409
J. Rechtspfleger und Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG)	429
Teil 4: Rechtspfleger und Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK	439
A. Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK auf Verfahren vor dem Rechtspfleger	439
B. Genügt das Rechtspfleger-Verfahren den Konventionsvorgaben?	443
C. Folgen einer Nichtumsetzung der Konventionsvorgaben in Gestalt des Rechtspflegers	450
Teil 5: Schluss: Zusammenfassung und Zusammenführung der Ergebnisse der Arbeit	453
A. Einfach-rechtlicher Status	453
B. Verfassungsrechtlicher Status	460
C. Synthese	471
Literaturverzeichnis	475

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	25
Teil 1: Einführung und Gang der Darstellung	27
Teil 2: Der Rechtspfleger und das einfache Recht	33
A. Geschichtliche Entwicklung des Rechtspflegers: Der Rechtspfleger vor Erlass des ersten RPfG	33
I. Gründe für die Entstehung des Rechtspflegerstands	33
II. Der Rechtspflegerstatus	36
1. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle als historischer Vorläufer	36
2. Die Unabhängigkeit des Rechtspflegers	38
3. Das erste RPfG: Ablösung vom Urkundsbeamten als eigenständiges „Organ der Rechtspflege“	40
B. Der amtsrechtliche Status des Rechtspflegers	41
I. Die Konzeption durch das RPfG: Beamtenstatus des Rechtspflegers	41
II. Der Richter nach dem DRiG als Gegenpol	45
C. Der Rechtspfleger als Beamter mit einer besonderen Funktion	48
I. Rechtspfleger und funktionelles Amt	49
1. Das konkret-funktionelle Amt des Rechtspflegers	49
2. Das abstrakt-funktionelle Amt des Rechtspflegers	51
II. Der Betrauungsakt (§ 2 Abs. 1 S. 1 RPfG)	52
1. Rechtsform der Betrauung	53
a) Außenwirkung	54
aa) Im Verhältnis zum Beamten selbst	54
bb) Im Verhältnis zum Bürger	56
b) Regelungswirkung	56
2. Formale Vorgabe: Textform	57
III. Die materielle Betrauungsvorgabe: Ausbildung des Rechtspflegers	59

Inhaltsverzeichnis

D. Die gerichtlichen Zuständigkeiten des Rechtspflegers; die ihm übertragenen Aufgaben	61
I. Betrauung mit „Aufgaben der Rechtspflege“ (§ 1 RPfLG)	61
II. Die Rechtspflegerzuständigkeit als funktionelle Zuständigkeit	64
1. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts für die dem Rechtspfleger zugewiesenen Aufgaben	64
a) Der Rechtspfleger als Teil des Gerichts im organisatorischen Sinne	66
b) Gerichtlicher Spruchkörper und Rechtspfleger	69
2. Verteilung der funktionalen Zuständigkeiten zwischen Rechtspfleger und Richter	70
3. Die Regelung des § 3 RPfLG	73
a) Regelungsstruktur des § 3 RPfLG; Sonderfall des § 3 Nr. 4 RPfLG	74
b) Originäre Zuständigkeit des Rechtspflegers	76
c) Die Rechtspfleger-Geschäfte sind nicht länger richterliche Aufgaben	78
III. Generelle Aussagen zu den Aufgaben des Rechtspflegers nach § 3 RPfLG	80
IV. Annex: § 27 RPfLG, insbesondere der Rechtspfleger als Amtsanwalt	84
E. Die Unabhängigkeit des Rechtspflegers	85
I. Sachliche Unabhängigkeit (§ 9 RPfLG)	85
1. Reichweite des § 9 RPfLG in persönlicher und sachlicher Hinsicht	87
2. Abstrakte Inhaltbestimmung rechtspflegerischer Unabhängigkeit; Anleihe an der Unabhängigkeit des Richters?	89
a) Inhaltliche Differenzierung zwischen richterlicher und rechtspflegerischer Unabhängigkeit durch das BVerwG	89
b) Bewertung der Rechtsprechung des BVerwG	91
aa) Richterähnliche Funktion des Rechtspflegers	91
bb) Die historische Auslegung rechtspflegerischer Unabhängigkeit	92
c) Ergebnis	94
3. Der konkrete Inhalt der Garantie sachlicher Unabhängigkeit nach § 9 RPfLG	96
a) Die Weisungsfreiheit des Rechtspflegers	96

b) Die Änderung des Aufgabenbereichs des Rechtspflegers; die sog. Entziehungsfreiheit	101
aa) Überblick über die unterschiedlichen Konstellationen	101
bb) Das Bedürfnis nach Schutz vor derartigen beamtenrechtlichen Maßnahmen	103
(1) Aus der Perspektive des Rechtspflegers	103
(2) Aus Bürgersicht: kein „Recht auf den gesetzlichen Verwaltungsbeamten“	104
cc) Allgemeine beamtenrechtliche Dogmatik	105
dd) Abweichende Erwägungen für den Rechtspfleger?	108
(1) Entziehungsfreiheit als Bestandteil sachlicher Unabhängigkeit?	109
(a) Vorüberlegung: Das Verhältnis von § 25 DRiG (bzw. § 1 GVG) zu § 16 S. 2 GVG	109
(b) Folgerungen für § 9 RPfLG	112
(2) Anwendung der Vorgaben des § 16 S. 2 GVG?	116
(a) Der Richter des DRiG als Bezugssubjekt des gerichtsverfassungsrechtlichen Richterbegriffs	117
(b) Analoge Anwendung des § 16 S. 2 GVG?	119
(3) Zwischenergebnis: nur bedingte Entziehungsfreiheit; kein „Recht auf den gesetzlichen Rechtspfleger“	121
c) Verantwortungsfreiheit des Rechtspflegers?	122
aa) Rechtspfleger und Amtshaftung	124
bb) Strafrechtliche Verantwortlichkeit	130
cc) Disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit	133
II. Persönliche Unabhängigkeit?	135
1. Persönliche Unabhängigkeit vermittelt durch das RPfLG im Allgemeinen bzw. § 9 RPfLG im Speziellen?	135
2. Die persönliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers nach dem allgemeinen Beamtenrecht	139

Inhaltsverzeichnis

3. Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften auf den Rechtspfleger unter Berücksichtigung des § 9 RPfG	141
a) Schutz des Rechtspflegers vor dem Verlust der Rechtspflegereigenschaft (Absetzung)	142
b) Schutz des Rechtspflegers vor einer Versetzung	144
III. Zusammenfassung	145
F. Das Verfahren vor dem Rechtspfleger	148
I. Die Konzeption des Rechtspflegerverfahrens als Gerichtsverfahren durch § 11 RPfG: Einbindung des Rechtspflegers in den Instanzenzug und Rechtsweg	148
1. § 11 Abs. 1 RPfG	148
2. § 11 Abs. 2 RPfG	152
II. Geltung des allgemeinen Verfahrensrechts	153
III. Die speziellen Regelungen des RPfG	154
1. Handlungsbefugnisse (§ 4 RPfG)	155
2. Unparteilichkeit des Rechtspflegers	156
a) § 10 RPfG	156
b) Neutralitätspflichten nach allgemeinem Beamtenrecht	157
3. Implizit: Selbstständigkeit des Rechtspflegers	160
IV. Ergebnis	162
G. Die Entscheidung des Rechtspflegers	162
I. Rechtsform der Entscheidung des Rechtspflegers	162
1. Prozessuale Rechtsformen der Rechtspfleger-Entscheidung nach der ZPO	163
2. Prozessuale Rechtsformen der Rechtspfleger-Entscheidung nach dem FamFG	165
3. Entscheidung des Rechtspflegers als Justizverwaltungsakt nach § 23 Abs. 1 S. 1 EGGVG?	167
II. Rechtswirkung der Entscheidung des Rechtspflegers	169
1. ZPO-Beschlüsse	170
a) Formelle Rechtskraft	170
b) Materielle Rechtskraft	171
c) Innenbindung	173
2. FamFG-Beschlüsse	174
3. Rechtskraft und Bestandskraft	176

III. Entscheidungsmaßstab und Normverwerfungskompetenz	179
1. Formelle nachkonstitutionelle Gesetze: § 5 Abs. 1 Nr. 1 RPfLG	181
2. Kompetenz des Rechtspflegers zur Nichtanwendung rechtswidrigen untergesetzlichen Rechts und verfassungswidriger vorkonstitutioneller Gesetze?	184
a) Verwerfungskompetenz des Beamten	185
b) Übertragung der Argumentation auf den Rechtspfleger?	187
3. Kompetenz des Rechtspflegers zur Nichtanwendung von unionsrechtswidrigem Recht?	189
4. Der Rechtspfleger als Gericht im Sinne von Art. 267 Abs. 2 AEUV	190
a) Das Unabhängigkeitskriterium	193
b) „Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter“ und „streitiges Verfahren“	195
c) Ergebnis	198
IV. Die Überprüfung der rechtspflegerischen Entscheidung durch den Richter	199
H. Rechtspfleger und Verwaltungs(-verfahrens-)recht	202
I. Unanwendbarkeit des (L)VwVfG	202
II. Folgerungen mit Blick auf die Wertungen des (L)VwVfG	204
III. Rechtspfleger und IFG	205
1. Herausgabe verfahrensbezogener Informationen durch den Rechtspfleger?	205
a) IFG des Bundes	205
b) Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze der Länder	208
aa) Gesetze mit implizitem Ausschluss des Rechtspflegers	209
bb) Zweifelsfälle	210
cc) Gesetze ohne Beschränkung auf bestimmte Landesbehörden	212
2. Informationen über den Rechtspfleger	213
I. Ergebnis zum zweiten Teil der Arbeit: Der Rechtspfleger ist ein Unikat	216

Inhaltsverzeichnis

Teil 3: Der Rechtspfleger und das Verfassungsrecht	219
A. Der Aufgabenbestand des Rechtspflegers als verfassungsrechtliche Problemzone	221
I. Das Schweigen des Grundgesetzes	221
II. Rechtspflege und Rechtspfleger im Gefüge der Gewaltenteilung	224
1. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG als organisationsbezogene Vorgabe	224
2. Konsequenzen in Bezug auf die Rechtspflege	227
III. Folgerungen für den Standort des Rechtspflegers im Grundgesetz	229
B. Das Rechtsprechungsmonopol der Richter (Art. 92 GG)	229
I. Regelungszweck: die innerstaatliche Verteilung der rechtsprechenden Gewalt	230
1. Das Rechtsprechungsmonopol der Richter	230
2. Die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt durch die Gerichte	233
II. Der Rechtsprechungsbegriff des Art. 92 GG	236
1. Bedeutung des Rechtsprechungsbegriffs für die vorliegende Untersuchung	236
a) Art. 92 GG als gewaltenteilungsspezifische Norm: Absage an einen funktionellen Richterbegriff	237
b) Folgerungen hinsichtlich des Rechtspflegers	238
2. Der Rechtsprechungsbegriff des Art. 92 GG als fortwährendes Streitobjekt	239
a) Kein rein formeller Rechtsprechungsbegriff	239
b) Die Suche nach einer materiellen bzw. funktionellen Abgrenzungsdefinition von rechtsprechender Gewalt und Verwaltungstätigkeit	242
aa) Materielle Rechtsprechungsbegriffe	243
(1) Rechtsprechung aufgrund einer spezifischen Entscheidungswirkung?	244
(2) Rechtsprechung als Streitentscheidung?	246
(3) Rekurs des BVerfG auf „die traditionellen Kernbereiche der Rechtsprechung“	248
bb) Funktioneller Rechtsprechungsbegriff des BVerfG	251
3. Ergebnis: Rechtspfleger und Rechtsprechung	252

III. Der Richterbegriff des Art. 92 GG	257
1. Historische Auslegung: das vorkonstitutionelle Richterbild	258
a) Der rechtsgelehrte Berufsrichter als Prototyp	258
aa) Historisierende Betrachtung	258
bb) Bewertung mit Blick auf das Richterbild des Art. 92 GG	261
b) Unabhängigkeit als Herzstück des Richterseins	262
aa) Historisierende Betrachtung	262
bb) Bewertung mit Blick auf das Richterbild des Art. 92 GG	264
2. Gesamtverfassungsrechtliches Bild: Der Richter als besonderer Amtsträger (der formelle Richter)	265
a) Das Richterverhältnis als formaler Anker des Richterbegriffs	266
b) Das Richterverhältnis als Aliud zum Beamtenverhältnis	267
aa) Unterscheidung von Richtern und Beamten in amtsrechtlicher Hinsicht	268
bb) Vollständiges Trennungsgebot?	269
c) Das Grundgesetz als äußerer Ordnungsrahmen	273
aa) Der Regelungsauftrag an den Gesetzgeber – Normprägung des Richterbegriffes	273
bb) Verfassungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich der Verleihung eines Richteramtes	276
(1) Formale Voraussetzung: Ernennung	276
(2) Materielle Berufungsvoraussetzungen	278
(a) Deutscher i. S. d Art. 116 GG	279
(b) Verfassungstreue	281
(c) Befähigung zum Richteramt	283
(d) Soziale Kompetenz	287
cc) Die Vorgaben des Funktionsvorbehalts (Art. 33 Abs. 4 GG)	287
(1) Grundsätzlich keine Beschäftigung der Richter im Angestelltenverhältnis	288
(2) Kein Ausschluss ehrenamtlicher Richter durch Art. 33 Abs. 4 GG	289
dd) Art. 97 Abs. 2 GG: Die Rechtsform des Richterdienstes	290

Inhaltsverzeichnis

(1) Nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellte Berufsrichter	291
(2) Ehrenamtliche Richter	292
d) Der ehrenamtliche Richter als Sonderfall	293
3. Funktionelle Vorgaben des Grundgesetzes (der materielle Richter)	296
a) Rechtmäßigkeits-, nicht echte Definitions Voraussetzungen	298
b) Persönliche Unabhängigkeit als essentielles Merkmal?	300
4. Ergebnis	302
IV. Der Rechtspfleger als (formeller) Richter im Sinne des Art. 92 GG?	303
1. Genügt der Rechtspfleger den materiellen Berufungsvoraussetzungen?	303
a) Die Ausbildungsform	304
b) Ausbildungsinhalte und -dauer	304
2. Tatsächliche Berufung des Rechtspflegers in ein verfassungsrechtliches Richteramt?	308
a) Richter im Sinne des DRiG und die Bezeichnung als „Rechtspfleger“	308
b) Qualifikation des Betrauungsaktes nach § 2 Abs. 1 S. 1 RPflG	309
aa) Nach den Maßstäben für Berufsrichter	310
bb) Der ehrenamtliche Richter als Begründungstopos für die verfassungsrechtliche Richterqualität des Rechtspflegers?	311
3. Ergebnis und Ausblick für die weitere Untersuchung	312
V. Die Reichweite des Normbefehls: das Dogma vom Rechtspflegerverfahren als „Vorverfahren“	315
1. Die Unterscheidung von „erstem“ und „letztem Wort“ als Mittel zur Rechtfertigung des rechtsprechenden Rechtspflegers	316
2. Mangelnde Tragfähigkeit einer entsprechenden Begründung	318
a) „Vorverfahren“ als unpassende Charakterisierung in Bezug auf den Rechtspfleger	319

b)	Zur generellen Vereinbarkeit von Vorverfahren mit Art. 92 GG	321
aa)	Der Wortlaut des Art. 92 GG	321
bb)	Normzweck und Struktur des Art. 92 GG	322
c)	Ergebnis	325
C.	Rechtspfleger und verfassungsrechtlich verbürgte Rechtsschutzgewährung	328
I.	Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Abs. 1 GG	328
1.	Der Rechtspfleger als Rechtsweg im Sinne des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG?	328
2.	Die Entscheidungen des Rechtspflegers als Teil öffentlicher Gewalt	329
a)	Materielles Verwaltungshandeln durch den Rechtspfleger	329
b)	Vollkontrolle auch bei Rechtspflegerentscheidungen	333
c)	Die Rechtspfleger-Zuständigkeit als Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG?	334
II.	Rechtspfleger und allgemeiner Justizgewährungsanspruch	337
D.	Der Rechtspfleger und die Garantie sachlicher Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GG	339
I.	Art. 97 Abs. 1 GG als adressatenbezogene Gewährleistung	339
II.	Historische Auslegung	341
III.	Die gegenständliche Reichweite der Unabhängigkeitsgarantie als Argumentationstopos?	342
IV.	Ergebnis	347
E.	Persönliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers qua Verfassungsrecht?	348
I.	Art. 97 Abs. 2 GG	348
1.	Hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellte Richter	348
2.	Sonstige (formelle) Richter	349
II.	Art. 33 Abs. 5 GG	350
III.	Art. 12 Abs. 1 GG	351
F.	Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG: Recht auf den gesetzlichen Rechtspfleger?	352
I.	Historische Auslegung	353
II.	Telos des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	355

Inhaltsverzeichnis

III. Ergebnis	356
G. Art. 103 Abs. 1 GG: Gehörgewährung durch den Rechtspfleger	357
I. Abstrakte Ausgangsbasis: Nichtgeltung des Art. 103 Abs. 1 GG im Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren	358
II. Der Rechtspfleger als „Gericht“ im Sinne des Art. 103 Abs. 1 GG?	360
1. Rechtspfleger und Gehörrecht vor BVerfGE 101, 397	362
2. BVerfGE 101, 397 als Einschnitt	364
a) Das Rechtspflegerverfahren als Verwaltungsverfahren	364
b) Die Vorgaben des Fair-trial-Grundsatzes für die Gehörgewährung durch den Rechtspfleger	366
c) Zwischenergebnis	368
III. Auslegung des Art. 103 Abs. 1 GG	368
1. Wortlaut	369
a) Abweichende Wortwahl im Vergleich zu Art. 97 und Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	369
b) Verfahrensbezogene Ausdrucksweise	370
c) Zwischenergebnis	371
2. Systematik	371
a) Standort im neunten Abschnitt: „die Rechtsprechung“	371
aa) Verfassungsinterner Vergleich der Wortwahl	372
bb) Verfassungshistorische Implikationen	373
cc) Verfassungssystematik als solche	375
dd) Zwischenergebnis	375
b) Binnensystematik des Art. 103 GG	376
c) Die Landesverfassungen im Quervergleich	376
3. Historie	377
a) Vorkonstitutionelle Anerkennung und Reichweite des Gehörrechts	377
b) Das Gehörrecht in der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes	378
4. Sinn und Zweck der Vorschrift	380
a) Unabhängigkeit des Entscheidungsträgers als Kriterium?	382
b) Die Letztverbindlichkeit gerichtlicher Entscheidungen als einschränkendes Element?	383
c) Zwischenergebnis	385

IV. Ergebnis	386
H. Direktiven aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip?	388
I. Generelle Leitlinien	388
II. Das Recht auf ein faires Verfahren als spezielle Ausprägung	390
III. Unabhängigkeit	392
1. Gewaltenteilungsgrundsatz (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG)	392
2. Ausnahmecharakter sachlicher Unabhängigkeit: Der Gegenentwurf zum hierarchischen Verwaltungsaufbau	393
3. Unabhängigkeit als Folge der Konzeption des Rechtspflegers als Rechtspflegeorgan?	394
a) Unabhängigkeit als allgemeines Prinzip der Rechtspflege?	395
b) Funktionsdivergenzen der Rechtspflegeorgane	398
4. Schreibt das Grundgesetz ein bestimmtes vorkonstitutionelles Rechtspflegerbild fest?	400
5. Ergebnis	402
IV. Gesetzlichkeit	403
V. Unparteilichkeit	405
I. Die gerichtliche Vorlagekompetenz nach Art. 100 GG	409
I. Die konkrete Normenkontrolle (Art. 100 Abs. 1 GG)	409
1. Bedeutung und Einordnung der konkreten Normenkontrolle	409
2. Die Gerichtsdefinition des BVerfG	410
3. Anwendung des bundesverfassungsgerichtlichen Gerichtsbegriffs auf den Rechtspfleger	413
a) Spruchstelle	413
b) Betrauung mit Aufgaben eines Gerichts	414
c) Betrauung durch formell gültiges Gesetz	417
d) Bezeichnung als „Gericht“	417
e) Sachliche Unabhängigkeit	418
aa) Die Judikatur des BVerfG: Verneinung der Gerichtseigenschaft des Rechtspflegers	419
bb) Die Vorlagepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 RPfIG	421
(1) Das Verhältnis von § 5 Abs. 1 Nr. 1 RPfIG zu § 9 RPfIG	421

Inhaltsverzeichnis

(2) § 5 Abs. 1 Nr. 1 RPfLG als verfassungskonforme Konkretisierung des Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG?	423
(3) Zwischenergebnis	425
(4) Zur rechtspolitischen Sinnhaftigkeit des § 5 Abs. 1 Nr. 1 RPfLG	426
4. Ergebnis	428
II. Das Verifikationsverfahren (Art. 100 Abs. 2 GG)	429
J. Rechtspfleger und Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG)	429
I. Ministerialfreie Räume als Schwächung demokratischer Legitimation	430
II. Der Rechtspfleger als ministerialfreier Raum	431
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Unabhängigkeit des Rechtspflegers	433
1. Legitimationsvermittlung auf anderem Wege	433
a) Personelle Legitimation: Beamtenernennung und Betrauungsentscheidung	433
b) Sachlich-inhaltliche Legitimation: Gesetzesbindung und kein Letztentscheidungsrecht	434
c) Institutionell-funktionelle Legitimation	435
2. Sachliche Rechtfertigung: (verfassungsrechtliche) Gründe für die Weisungsfreiheit des Rechtspflegers?	436
3. Ergebnis	437
Teil 4: Rechtspfleger und Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK	439
A. Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK auf Verfahren vor dem Rechtspfleger	439
I. Gegenständlicher Anwendungsbereich: zivilrechtliche Streitigkeiten	440
II. Freiwillige Gerichtsbarkeit und Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK	441
B. Genügt das Rechtspfleger-Verfahren den Konventionsvorgaben?	443
I. Auf Gesetz beruhendes Gericht	444
II. Unabhängiges Gericht	446
1. Ernennung und Amtszeit	446
2. Garantien gegen äußeren Druck	447
3. Äußerer Anschein von Unabhängigkeit	449
III. Unparteiisches Gericht	449

C. Folgen einer Nichtumsetzung der Konventionsvorgaben in Gestalt des Rechtspflegers	450
Teil 5: Schluss: Zusammenfassung und Zusammenführung der Ergebnisse der Arbeit	453
A. Einfach-rechtlicher Status	453
B. Verfassungsrechtlicher Status	460
C. Synthese	471
Literaturverzeichnis	475

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Der Gewährleistungsgehalt des § 9 RPflG	147
Abbildung 2: Normverwerfungsrecht des Rechtspflegers	199
Abbildung 3: Rechtspfleger und Informationsfreiheitsrecht	213
Abbildung 4: Aussagen des Art. 92 GG	233
Abbildung 5: Rechtspfleger und Art. 92 GG	315

